

Satzung

für den Bezirksverband Niederbayern

der Jungen Liberalen

in der Fassung vom 07.04.2006

§ 1 Name und Zweck

Die Jungen Liberalen Niederbayern (JuLis Niederbayern) sind eine selbstständige politische Jugendorganisation, in der sich Junge Liberale mit dem Ziel zusammengeschlossen haben die Idee des Liberalismus weiterzuentwickeln und in die Praxis umzusetzen. Die Jungen Liberalen sind der Jugendverband der FDP.

§ 2 Sitz und Aufbau

- 1) Der Bezirksverband hat seinen Sitz in Passau.
- 2) Der Bezirksverband ist eine Untergliederung des Landesverbandes Bayern der Jungen Liberalen. Das Verhältnis zu Bundes- und Landesverband bestimmt sich nach deren Satzungen; insbesondere hat der Bezirksverband den rechtmäßig ergangenen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts nachzukommen.
- 3) Er gliedert sich in Stadt-, Kreis- und Ortsverbände. Die Untergliederungen sind rechtlich selbständig.

§ 3 Mitgliedschaft in Gliederungen

- 1) Die Mitgliedschaft im Bezirksverband ist untrennbar verbunden mit der Mitgliedschaft in seinen örtlich zuständigen Untergliederungen, dem Landes- und Bundesverband. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder in diesen Gliederungen ergeben sich aus deren Satzung.
- 2) Die örtliche Zuständigkeit einer Untergliederung richtet sich nach dem jeweils als aktuell mitgeteilten Wohnsitz des Bewerbers bzw. Mitglieds. Wo eine Untergliederung nicht besteht, ist der Bezirksverband unmittelbar zuständig. Ausnahmen zu Satz eins und zwei können die betroffenen Untergliederungen mit Zustimmung des Bezirksvorstands zulassen.

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verband ist ein Lebensalter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 35. Jahr. Das Mitglied darf keiner mit den Zielen des Verbandes konkurrierenden politischen Organisation angehören.
- 2) Die Mitgliedschaft im Verband wird erworben durch die Aufnahmeentscheidung des örtlichzuständigen Vorstandes auf schriftlichen Antrag hin. Etwa erforderliche Zustimmungen gesetzlicher Vertreter zum Beitritt gelten als generelle, unwiderrufliche Einwilligung zur selbständigen Ausübung der angestrebten Mitgliedsrechte durch den Antragsteller selbst.
- 3) Über Aufnahmeanträge ist binnen eines Monats zu entscheiden. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Die Überweisung von einer zuständigen Gliederung außerhalb Niederbayerns gilt im Moment der Kenntniserlangung durch den Bezirksvorstand als Aufnahme in den Bezirksverband.
- 4) Aufnahmen, Ablehnung wie auch Überweisungen von Mitgliedern sind dem Bezirksvorstand unverzüglich anzuzeigen. Verfahrensfehler im Bezirksverband sind unerheblich, wenn sie auf diesbezüglichen Versäumnissen der Untergliederungen beruhen. Daneben gelten die Informations- und Einspruchsrechte des Landesvorstandes gemäß Landessatzung.
- 5) Die Mitgliedschaft endet mit der Mitgliedschaft im Landesverband Bayern nach den dort jeweils gültigen Satzungsregelungen, insbesondere haben beitrags erhebende Gliederungen die Möglichkeit der Streichung wegen Beitragsrückstand. Daneben endet die Mitgliedschaft auch bei Anzeige des Wechsels in einen anderen Bezirksverband.

§ 5 Organe

- 1) Die Organe des Bezirksverbandes sind Bezirkskongress, erweiterter Bezirksvorstand und Bezirksvorstand.
- 2) Für ihren Geschäftsgang und innere Organisation sollen sich diese Organe eigene Ordnungen geben. Bestimmungen dieser Satzung gehen solchen Geschäftsordnungen vor.

§ 6 Bezirkskongress

- 1) Der Bezirkskongress ist das oberste Beschlussorgan des Bezirksverbandes. Er hat insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben:
 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Bezirksvorstandes
 2. Änderungen dieser Satzung
 3. Auflösung des Bezirksverbandes mit einer Mehrheit von drei Vierteln

4. Weitere der Mitgliederversammlung auf Bezirksebene nach Bundes- oder Landessatzung als unübertragbar zugewiesene Aufgaben.

2) Der Bezirkskongress soll die politische Willensbildung des Bezirksverbandes leisten. Dazu gehört auch die inhaltliche Arbeit im Vorfeld von Landes- und Bundeskongressen der Jungen Liberalen.

3) Der Bezirkskongress ist einzuberufen auf Beschluss des Kongresses, des Bezirksvorstandes oder des erweiterten Bezirksvorstandes, sowie binnen eines Monats nach Antrag (Eingang beim Bezirksvorstand) zweier Kreisverbände oder eines Zehntels der Mitglieder. Er findet mindestens einmal jährlich statt.

4) Die Einberufung erfolgt durch den Bezirksvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen soweit möglich durch elektronische Einladung an alle Mitglieder. Dieser Vorschrift entsprechen auch Einladungen, die in regelmäßig allen Mitgliedern zugestellten Mitteilungsschriften zeitnah und unter Fristwahrung veröffentlicht sind. Liegt Einspruch gegen die elektronische Einladung vor, erfolgt diese auf schriftlichem Weg. Wahlen, Abberufungen, Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes müssen im Rahmen einer vorläufigen Tagesordnung in der Einladung angekündigt werden.

5) Der Bezirkskongress ist insoweit beschlussfähig, als unter Wahrung der Bestimmungen zu 4)ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlussfähigkeit endet, sobald auf Antrag festgestellt wird, dass weniger als die Hälfte der zu Beginn des Kongresses anwesenden Mitglieder noch anwesend sind.

6) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Bezirksverbandes, sofern der Mitgliedsbeitrag geleistet wurde. Vertretungen im Stimmrecht sind ausgeschlossen. Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, fasst der Kongress seine Beschlüsse mit relativer Mehrheit. Dabei sind Wahlen und Abberufungen in geheimer Abstimmung durchzuführen. Sofern kein Mitglied widerspricht, erfolgen alle anderen Abstimmungen offen.

7) Antragsberechtigt sind die weiteren Verbandsorgane, die Untergliederungen, sowie jedes Mitglied. Anträge sollen frühzeitig und in Schriftform vorgelegt werden. Der Bezirksvorstand kann dazu Regelungen in der Einladung treffen, insbesondere eine Antragsfrist bestimmen. Die Möglichkeit von Dringlichkeitsanträgen ist zu wahren.

8) Der Bezirkskongress wählt zwei Kassenprüfer

§ 7 Erweiterter Bezirksvorstand

1) Dem erweiterten Bezirksvorstand gehören an die Mitglieder des Bezirksvorstandes, die Kreisvorsitzenden (ersatzweise deren Vertreter), sowie mit beratender Stimme vom Bezirksvorstand kooptierte Mitglieder.

2) Der erweiterte Bezirksvorstand entscheidet über vom Bezirkskongress überwiesene Anträge. Er nimmt Aufgaben wahr, die ihm wegen Ihrer übergreifenden Bedeutung vom Bezirkskongress, Bezirksvorstand oder in Erledigung gemeinsamer Aufgaben von den betroffenen Untergliederungen zugewiesen werden. Er kann mit Schlichtungsaufgaben betraut werden.

3) Der erweiterte Bezirksvorstand tagt auf Beschluss des Bezirksvorstandes.

§ 8 Bezirksvorstand

1) Der Bezirksvorstand führt die Beschlüsse des Bezirkskongresses aus und erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Seine Mitglieder werden vom Bezirkskongress in getrennten Wahlgängen gewählt.

2) Der Bezirksvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister. Über weitere Vorstandsmitglieder und deren Aufgabenbereiche entscheidet der Bezirkskongress.

3) Zur Wahl der Vorstandsmitglieder ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang, bei dem nur noch die beiden Kandidaten mit den besten Stimmergebnissen antreten, genügt die relative Mehrheit, sofern beide Kandidaten zusammen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhielten. Bei Stimmgleichheit entscheidet Stichwahl, bei Bedarf anschließend das Los. Hat im ersten Wahlgang der einzige Bewerber die absolute Mehrheit nicht erreicht oder haben in einem zweiten Wahlgang beide Kandidaten zusammen nicht mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.

4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl des Bezirksvorstandes, durch Rücktritt oder durch Abberufung. Vor seiner Entlastung hat der Vorstand einen geprüften Kassenbericht vorzulegen.

5) Der Bezirksvorsitzende muss reguläre Neuwahlen in der Tagesordnung für einen Bezirkskongress vorsehen, der im Zeitraum von frühestens 300, spätestens 420 Tagen nach seiner Wahl in dieses Amt stattzufinden hat. Neuwahlen finden weiterhin binnen sechs Wochen nach Rücktritt des Bezirksvorsitzenden statt. Bei Rücktritt anderer Vorstandsmitglieder soll der nächstfolgende Bezirkskongress Nachwahlen vornehmen.

6) Anträge auf Abberufung des Vorstands oder einzelner Mitglieder können durch jedes Mitglied schriftlich beim Bezirksvorsitzenden angemeldet werden, der sie in die vorläufige Tagesordnung für den nächstmöglichen Bezirkskongress aufnimmt. Abberufungsanträge, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des erweiterten Bezirksvorstandes, zwei Kreisverbänden oder einem Zehntel der Mitglieder unterstützt werden, verpflichten zur Einberufung eines Bezirkskongresses binnen eines Monats.

§ 9 Finanzplan

Der Bezirksvorstand hat das Vermögen des Bezirksverbandes unter Berücksichtigung der Aufgaben, die aus den Zielen und Vorstellungen des Verbandes erwachsen, sachgerecht einzusetzen.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze des Verbandes und fügt ihm damit Schaden zu, so können auf Antrag des Bezirksvorstandes oder des Kreisvorstandes des betroffenen Kreisverbandes durch den erweiterten Bezirksvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

1. Verwarnung.

2. Verweis

3. Enthebung von einem Wahlamt

4. Aberkennung der Fähigkeit ein Wahlamt zu bekleiden, bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr

2) Die Maßnahmen der Nummern 3 und 4 können nur nach einer Maßnahme nach Nummer 1 oder 2 vom Bezirkskongress verhängt werden und nur wenn sie dem Betroffenen zuvor angedroht wurden.

3) Ausschluss: Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze des Verbandes verstößt oder absichtlich das Ansehen der Jungen Liberalen schwerwiegend und nachhaltig schädigt. Über einen Ausschluss entscheidet auf Antrag des Bezirksvorstandes das Landesschiedsgericht.

§ 11 Satzung

1) Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf einem Bezirkskongress. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind in Schriftform beim Bezirksvorstand anzumelden und als solche zu kennzeichnen. Der Bezirksvorsitzende muss sie in die vorläufige Tagesordnung für den unter Wahrung der Ladungsfrist nächstmöglichen Bezirkskongress aufnehmen.

2) Satzungsbestimmungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes gehen den Bestimmungen dieser Satzung vor, sofern sie nicht spezifische Angelegenheiten des Bezirksverbandes regeln. Sie finden ferner entsprechend Anwendung für Fragen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelt sind und für die der Bezirkskongress keine andere Regelung trifft. Bestimmungen dieser Satzung gehen allen Regulaarien der Untergliederungen vor, sofern sie Angelegenheiten von überörtlicher Bedeutung betreffen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung gilt als Neufassung der Satzung des Bezirksverbands Junge Liberale Niederbayern. Sie tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Bezirkskongress am 08.04.2006 unmittelbar in Kraft.